

227/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 16. Dezember 1999 unter der Nr. 215/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutz der Menschenrechte in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Schutz der Menschenrechte in Österreich ist ein vordringliches politisches Ziel der Bundesregierung: Das Regierungsprogramm unterstreicht sowohl in der vorangestellten Deklaration als auch im Abschnitt über Außen - und Europapolitik die Bedeutung der Menschen- und Minderheitenrechte nachdrücklich. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass im Schutz der Menschenrechte eine wesentliche Funktion der Sicherheitsexekutive liegt.

Zu Frage 2:

Die österreichische Sicherheitsexekutive hat einen hohen Standard der Wahrung der Menschenrechte in ihrer Arbeit erreicht; wir müssen dennoch laufend um Qualitätssicherung bemüht bleiben, um den Ist - Zustand einer 100%igen Gewährleistung der Menschenrechte möglichst anzunähern.

Zu Frage 3:

Für den Bereich der Sicherheitsverwaltung ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) am 1. Mai 1993 ein äußerst umfangreiches Rechtsschutzsystem in Kraft getreten, das die bis dahin vorhandenen Defizite nach nunmehr weitgehend einhelliger Meinung beseitigt hat.

Mit der SPG - Novelle 1999 ist darüber hinaus eine wesentliche Verbesserung des Verfahrens bei Beschwerden wegen behaupteter Verletzung einer Berufspflicht nach der Richtlinien - Verordnung erfolgt. Nunmehr besteht die Möglichkeit einer offenen Aussprache zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Beschwerde unmittelbar betroffenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese Aussprache, die außerhalb der Dienstaufsicht stattfindet, wird von besonders geschulten Beamten moderiert. Auf diese Weise wird einerseits dem Bedürfnis des Beschwerdeführers, die nach seiner Ansicht geschehene Richtlinien - Verletzung darzustellen, besser entsprochen und andererseits ein Rahmen geschaffen, der es den Beamten erleichtern soll, die Beschwerde zum Anlaß zu nehmen, ihr professionelles Verhalten zu überdenken.

Mit derselben SPG - Novelle ist zudem der Menschenrechtsbeirat auf der Grundlage einer verfassungsgesetzlichen Regelung geschaffen worden. Dieser Beirat soll den Bundesminister für Inneres bei der Wahrung der Menschenrechte beraten. Hiezu hat der Beirat die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen und Strukturdefizite abseits persönlicher Verantwortung festzustellen, damit eine bessere Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive gewährleistet werden kann.

Zu Frage 4:

Eine Feststellung der Zahl der in den vergangenen drei Jahren erfolgten Menschenrechtsverletzungen ist im Hinblick auf die Unschärfe des Begriffs der Menschenrechte im Verhältnis zu den bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten (§§ 88 und 89 SPG, § 67c AVG und §§ 72f FRG) nicht möglich; hinzu kommt, dass die Verletzung eines Rechtes nicht ident ist mit der Feststellung der Verletzung eines Rechtes. Jedenfalls sind jedoch Verletzungen folgender verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte festgestellt worden:

Verletzte Rechtsnorm	Anzahl der Fälle
Art. 3 EMRK	18
Art. 8 EMRK	25
Art 5 EMRK, BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit	22

Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 5 StGG	4
Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur BMRK	1

Zu Frage 5:

Die Behauptung von Rechtsverletzungen führt zu Rechtsschutzverfahren im Bereich der Verwaltung wie der Strafjustiz. Der dem National - und dem Bundesrat gemäß § 93 SPG jährlich zu erstattende Sicherheitsbericht enthält auch statistische Angaben über die im Berichtsjahr geführten Rechtsschutzverfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar - und strafrechtlicher Sicht. Für das Jahr 1999 sind statistische Angaben gegenwärtig noch nicht verfügbar. Im Jahre 1998 (1997) sind 2.473 (2.340) Beschwerden erhoben worden, denen in 270 (298) Fällen zumindest teilweise Berechtigung zuerkannt worden ist. Als Folge dieser Beschwerden ist es in 44 (73) Fällen zu dienstrechtlichen und in 56 (48) Fällen zu disziplinären Maßnahmen gekommen. In 225 (68) Fällen haben diese Beschwerden zu Anzeigen an Gericht oder Verwaltungsbehörden Anlaß gegeben.

Zu den Fragen 6 und 7:

Über die zu Frage 5 angeführten Beschwerdefälle hinaus ist besonders auf den Wahrnehmungsbericht des Menschenrechtsbeirates zu möglichen Verbesserungen im Bereich von Abschiebungen hinzuweisen. Die vom Menschenrechtsbeirat dem Bundesminister für Inneres erstatteten 32 Empfehlungen zu möglichen Verbesserungen im Hinblick auf die Vorgangsweise bei Abschiebungen in sensiblen Fällen werden lückenlos und ohne Verzug umgesetzt werden. Gegenwärtig ist der Menschenrechtsbeirat damit beschäftigt, sechs regionale Kommissionen einzusetzen, die mit der Überprüfung der Tätigkeit der Exekutive vor Ort sowie von Anhalteräumen beauftragt sein werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden insbesondere medizinische, juristische und sozialarbeiterische Expertise mitbringen. MitarbeiterInnen der Sicherheitsexekutive dürfen den Kommissionen nicht angehören. Zudem ist auf das - überwiegend aus Mitteln der Europäischen Kommission finanzierte - Projekt „Pavement“ hinzuweisen, im Zuge dessen es zu einer umfassenden Überprüfung der Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierungen durch die Sicherheitsexekutive kommen

wird. Dieses Projekt wird gemeinsam mit vier anderen Mitgliedstaaten der EU und in enger Kooperation mit NGOs durchgeführt die benachteiligte Gruppen repräsentieren. Mit dem Abschluß des Projektes ist im November 2000 zu rechnen. Auf der Grundlage der umfassenden Überprüfung von Organisation und Tätigkeit der Exekutive aus dem Blickwinkel des Diskriminierungsverbots des Artikel 13 des EG - Vertrages werden fundierte Maßnahmen zu Verbesserungen in diesem Bereich erfolgen können.

Zu Frage 8:**1. Aus - und Fortbildung**

Im Rahmen der Grundausbildung der Angehörigen der Sicherheitsexekutive wird - vornehmlich in den Lehrgegenständen „Verfassungsrecht“ und „Vollzugsdienst“ - intensiv auf Bedeutung und Inhalte der Menschenrechte eingegangen. Ferner werden die damit zusammenhängenden Problemfelder unter dem Gesichtspunkt der einschlägigen Rechtsvorschriften und Judikatur sowie der exekutivdienstlichen Praxis erörtert.

Ziel der Fortbildungsveranstaltung „Menschen - Rechte“ ist die Thematisierung der Menschenrechtsfrage und damit einhergehend eine entsprechende Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung. Die jeweiligen Seminare werden gemeinsam von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und besonders qualifizierten Trainern des Ressorts geleitet. Zuletzt wurden die Inhalte dieser Veranstaltungen in die Grundausbildung für Polizeischüler als Lehrgegenstand implementiert.

Die Seminare „Situation von und Umgang mit AusländerInnen“ werden im Rahmen des von der EU geförderten „NAPAP“ - Projektes (NGOs And Police Against Prejudice) von ressortinternen Trainern und Repräsentanten der Volkshilfe angeboten. Den Teilnehmern werden Anleitungen vermittelt, welche dazu dienen,

- die Lebensumstände und Situation der AusländerInnen besser verstehen und vorurteilsfreier einschreiten zu können,
- Konfliktsituationen, die aus der Herkunft aus verschiedenen Kulturkreisen resultieren können, besser zu verstehen und mit ihnen menschenrechtskonform umgehen sowie
- die Arbeit von NGOs, deren Methoden, Ziele und Motivationen besser nachvollziehen zu können.

2. Organisatorische Maßnahmen

Auf die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen ist bereits hingewiesen worden. Soweit die budgetären Rahmenbedingungen es gestatten, werde ich den weiteren Aufbau der Infrastruktur des Menschenrechtsbeirates und der Kommissionen unterstützen.

Als eine weitere organisatorische Maßnahme zur Stärkung der Menschenrechtskomponente ist - auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 20. Juli 1999 zur Schaffung von Menschenrechtskoordinatoren - die Einsetzung eines Menschenrechtskoordinators auch in meinem Ministerium erfolgt. Der Menschenrechtskoordinator soll anderen Behörden, internationalen Organisationen und NGOs als Verbindungsstelle und Ansprechpartner in ressortspezifischen Fragen der Menschenrechte zur Verfügung stehen und dadurch zum Aufbau eines Netzwerkes für die Menschenrechte beitragen. Dies wird gerade im Hinblick auf die steigende Zahl von Kooperationen mit NGOs in menschenrechtsrelevanten Bereichen von zunehmender Bedeutung sein. Überdies soll der Menschenrechtskoordinator durch die Thematisierung von Menschenrechtsaspekten zur Sensibilisierung der Exekutive für solche Fragen beitragen.